

SATZUNG

des Tauchsportclubs Speyer e.V. vom 02. Dezember 1975, in der Fassung der Änderung vom 27.01.2005.

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Tauchsportclub Speyer e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Speyer. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports als körperliche Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung ausgerichtet.

§3

Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen. Dem betreffenden Mitglied muss der Ausschlussgrund bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in diesem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss oder Verbleib des Betroffenen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegen den Club.

§8

Mitgliedsbeiträge

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand, Ausschuss und die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle aktiven, jugendlichen und passiven Mitglieder.

§11

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. dem Schriftführer
- c. dem Ausbildungsleiter
- d. dem Ausbilder
- e. dem Technischen Leiter
- f. dem Hallenbadleiter
- g. dem Organisationswart
- h. dem Pressewart
- j. dem Jugendleiter

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in einem Vereinsschreiben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung geschehen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder der Stellvertreter, in ihrer Vertretung der Schriftführer.

Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel oder mit Handzeichen.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung über diese

§ 14

Clubordnung

Die Aufnahme von Mitgliedern, die Höhe des Aufnahmebeitrages, die Ausbildung sowie die Funktion des Ausschusses regelt die Clubordnung.

§ 15

Jugendordnung

Die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 16

Gebühren- und Benutzerordnung

Die Nutzung von vereinseigenem Inventar und die vom Verein zu erhebenden Gebühren regelt die Gebühren- und Benutzerordnung.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzung und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18

Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 19

Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Vereinsauflösung fließt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder um den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage), der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, übersteigt, dem Stadtsportverband Speyer e.V. mit der Auflage zu, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 10. Februar 1976, unter Nr. VR 574 Sp, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.